

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

Thema: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung
(Gesetz zur Fortentwicklung von
Einwohnerversammlungen und Einwohneranträgen)**

Vorgelegt von
Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Sachsen



Dresden, am 24. November 2023

Vorblatt

A. Zielsetzung

Einbringung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung (Gesetz zur Fortentwicklung von Einwohnerversammlungen und Einwohneranträgen) in den Landtag.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Wesentlichen sollen folgende Neuregelungen getroffen werden:

Beim vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, welches die Einflussnahme der Bürger auf kommunalpolitische Entscheidungen stärkt.

Mit dem Gesetzesvorhaben werden Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene erweitert und die Quoren der formellen Bürgerbeteiligung harmonisiert. Hierzu wird die Unterschriftenhürde für die Beantragung von Einwohnerversammlungen und damit zusammenhängend auch die Unterschriftenhürde für Einwohneranträge gesenkt. Gleichzeitig wird die Stimmberechtigung erweitert. Fortan sollen auch Jugendliche ab 14 Jahren stimmberechtigt sein.

Zu den Regelungspunkten im Einzelnen:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Stärkung der Bürgerbeteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungen durch die Absenkung der Quoren für die Beantragung von Einwohnerversammlungen und für Einwohneranträge.

Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO)

Entsprechende Übernahme der Änderungen aus der Gemeindeordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Ergebnis des Demografietests

Entfällt.

II. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)

Dem Freistaat werden durch die vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs keine Mehrkosten entstehen.

Den Gemeinden und Landkreisen werden durch die vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs keine Mehrkosten entstehen.

III. Darstellung des Erfüllungsaufwandes, sofern ein Prüfungsrecht des

Sächsischen Normenkontrollrates besteht

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Gemäß der in § 22 Absatz 2 vorgesehenen Absenkung des Einwohneranteils, der die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen kann, kann es zu einer häufigeren Durchführung von Einwohnerversammlungen kommen. Die Absenkung der Quoren in § 23 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO, § 20 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO kann ebenso zu einer höheren Anzahl von Einwohneranträgen und somit zu einem Mehraufwand führen.

IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Keine.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Entfällt. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Relevanz.

F. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung (Gesetz zur Fortentwicklung von Einwohnerversammlungen und Einwohneranträgen)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 1 Prozent, höchstens aber von 300 der Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.“

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreistag muss Kreisangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 1 Prozent, höchstens aber von 1000 der Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz bezweckt eine Verbesserung der Bürgerbeteiligung und eine Harmonisierung der Regeln zur formellen Bürgerbeteiligung.

Der Antrag auf Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag sind Instrumente, die aus der Einwohnerschaft heraus eine Beteiligung anregen und Gespräche mit der Vertretung und der Verwaltung einfordern. Eine Anpassung ist auch notwendig, da mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. gleichermaßen 134) für Bürgerbegehren eine 5%-Hürde besteht, die sich auf die stimmberechtigten Bürger, für Anträge auf Einwohnerversammlungen sowie Einwohneranträge eine 5%-Hürde, die sich auf die Einwohnerschaft bezieht. De facto ist die Hürde für Einwohnerversammlungen und Einwohneranträge höher als die für Bürgerbegehren, obwohl aus Einwohnerversammlungen und Einwohneranträgen keine unmittelbaren Sachentscheidungen resultieren können. Somit werden nach der aktuellen Rechtslage die Instrumente des Antrags auf Einwohnerversammlung nach § 22 und des Einwohnerantrags nach § 23 der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. § 29 der Sächsischen Landkreisordnung obsolet, da die Bürger wohl kaum eine Unterschriftensammlung zu einer höheren Hürde unternehmen, wenn sie damit weniger bewirken können als mit einer Unterschriftensammlung für ein Bürgerbegehren.

Aus diesem Grund werden folgende Änderungen beschlossen. Die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften für beide Instrumente wird auf 1% der Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt. Es gilt analog zur Regelung in Thüringen eine Deckelung von maximal 300 Unterschriften in Gemeinden und 1.000 Unterschriften in den Landkreisen.

Beide Instrumente sind geeignet, den Dialog zwischen Bürgern und der politischen Vertretung zu intensivieren. Da die Entscheidungsmacht jederzeit bei der politischen Vertretung bleibt, drückt sich, werden die Instrumente genutzt, darin auch der Respekt gegenüber der politischen Vertretung aus. Angesichts des allgemein beklagten Vertrauensverlustes in die demokratischen Institutionen kann dies auch helfen, die politische Kultur zu stärken.

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren. Damit wird das Mindestalter zur Unterzeichnung an die etablierten Regelungen in Thüringen und Sachsen-Anhalt angepasst.

Die hier zugrunde gelegten Regeln des Freistaates Thüringen für den Einwohnerantrag, die dort seit 2009 gelten, haben sich bewährt. Es gab auch angesichts der gesenkten Hürden keinen inflationären Gebrauch des Instrumentes, sondern lediglich eine Belebung kommunalpolitischer Debatten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung des Absatzes 2 bewirkt, dass das Quorum für die Beantragung einer Einwohnerversammlung stets 1 Prozent der Stimmberechtigten und maximal 300 Unterschriften der Stimmberechtigten beträgt und führt zum anderen zur Senkung der Altersgrenze für die Stimmberechtigung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Landkreisordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 20 Absatz 1 bewirkt zum einen die Herabsetzung des Quorums für Einwohneranträge auf 1 Prozent und maximal 1.000 Unterschriften und führt zum anderen zur Senkung der Altersgrenze für die Stimmberechtigung.